

## „Allgemeine und technische Bedingungen für die Anschlussnutzung für Kunden in Nieder- und Mittelspannung“

<b>1</b>	<b>Qualität und Umfang der Stromentnahme</b>		seiner Wahl den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
1.1	Der Kunde kann Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt und Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt entnehmen. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.	2.3	Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Anschlussstelle unverzüglich mitzuteilen.
1.2	Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll. Bei der Wahl der Spannung sind die Belange des Kunden im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die netzseitige Mittelspannung ist der IEC 38 entsprechend angepasst.  Für Mittelspannungskunden gelten die vertraglichen Vereinbarungen.	<b>3</b>	<b>Haftungsbestimmungen</b>
1.3	Spannung und Frequenz werden möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können einwandfrei betrieben werden. Stellt der Kunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.	3.1	Der Netzbetreiber haftet für Schäden des Kunden, die dieser durch Störungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Verteilungsnetzes des Netzbetreibers erleidet aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1.4	Die mit dem Kunden vereinbarte Anschlussnutzung und Bereitstellung von Dienstleistungen können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,</li> <li>2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist,</li> <li>3. eines Vermögensschadens des Kunden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers, eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.</li> </ol>
1.5	Der Netzbetreiber wird den Kunden bei einer solchen beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder</li> <li>• die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.</li> </ul>	3.2	Bei grobfahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber den Kunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2,5 Mio Euro. In diese Höchstgrenze werden Schäden sämtlicher Netznutzer einbezogen, die elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers entnehmen, wenn dies vereinbart und die Haftung auf 2.500 Euro begrenzt ist. Die Einbeziehung sämtlicher Netznutzer gilt unabhängig davon, ob sie die elektrische Energie vom Netzbetreiber oder einem sonstigen Lieferanten beziehen.
<b>2</b>	<b>Pflichten des Kunden</b>		
2.1	Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.		
2.2	Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ und 1 erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber nach	3.3	Die Ziffern 3.1 und 3.2 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die sie gegen einen dritten Netzbetreiber aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Netzbetreibern, bei denen bis zu 50.000 Abnehmer (mittelbaren) Zugang zu dem jeweiligen Netz haben, auf das Dreifache,</li> <li>2. bei allen übrigen Netzbetreibern auf das Zehnfache</li> </ol> des Höchstbetrages, für den sie gegenüber Kleinkunden, die unmittelbaren Zugang zu ihrem Verteilungsnetz haben, haften. Haben

- Kleinkunden keinen Zugang zum Netz, so ist die Haftung dritter Netzbetreiber auf 50 Millionen Euro begrenzt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Endabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 3.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 3.5 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 3.6 Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 4 Verjährung**
- 4.1 Schadensersatzansprüche der in Ziffer 3 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt, an welchem der Kunde von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen EVU Kenntnis erlangt.
- 4.2 Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 5 Grundstücksbenutzung**
- 5.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der allgemeinen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, die vom Kunden im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Stromanschluss genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 5.2 Der Kunde wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- 5.3 Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen nach Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 5.4 Wird die Stromentnahme eingestellt, so hat der Kunde die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5.5 Ist der Kunde nicht Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, so hat er auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des angeschlossenen Grundstücks i. S. d. Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- 5.6 Zwischen Kunde und Netzbetreiber bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.
- 6 Hausanschluss**
- 6.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Kunden. Er beginnt ab der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in diesem Fall sind auf die Hausanschlussicherung die Bestimmungen über den Hausanschluss anzuwenden.
- 6.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.
- 6.3 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem bzw. dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 6.4 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hauptanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 6.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Übergabestelle bei Anschluss in Mittelspannung die Endverschlüsse der Anschlusskabel oder die Abspannisolatoren bei Freileitungsanschlüssen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.5 auf Anschlüsse in Mittelspannung entsprechend anzuwenden.
- 7 Transformatorenanlage**
- 7.1 Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator für andere Zwecke nutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die Ziffern 6.4, 6.5 und 6.6 gelten entsprechend.

- 7.2 Bei Anschlussnutzung aus dem Mittelspannungsnetz errichtet der Kunde eine Kundenstation. Hierfür stellt er eine geeignete Fläche oder Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- Der Kunde gestattet dem Netzbetreiber die Mitnutzung dieser Kundenstation zur Aufstellung einer Ortsnetztransformatorenanlage (Schaltanlage und Transformator) unentgeltlich. Netzbetreiber und Kunde treffen hierzu eine Vereinbarung.
- 7.3 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlage verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Änderungen der Anschlussleitungen (Kabel/Freileitungen), die der Kunde veranlasst hat, gehen zu seinen Lasten.
- 7.4 Auswirkungen netzseitiger Veränderungen auf die Kundenanlage zur Beibehaltung bzw. Erhöhung der Netzqualität sind zur Vermeidung derselben vom Kunden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 8 Anlage des Kunden**
- 8.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 8.2 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können plombiert werden.
- 8.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 8.4 In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 v. H. betragen.
- Für die einem Mittelspannungsanschluss nachgeschalteten Kundenanlagen gelten die in Ziffer 8.1 bis 8.3 genannten Bedingungen entsprechend. Weiter ist die technische Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 9 Zutrittsrecht**
- Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu den Flächen und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- Im Störfall ist Zugang sowohl zu den Niederspannungs- als auch zu den Mittelspannungsanlagen zu gewähren.
- 10 Inbetriebsetzung der Anlage**
- 10.1 Der Netzbetreiber schließt die Anlagen an das Verteilungsnetz an und setzt sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.
- 10.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- 10.3 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattungen verlangen.
- 10.4 Für Mittelspannungsanlagen gelten die vertraglichen Vereinbarungen bzw. Absprachen zwischen Netzbetreiber und Installateur.
- 11 Überprüfung der Anlage**
- 11.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 11.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- 11.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- 12 Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**
- 12.1 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 12.2 Der Einbau von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW, mit Ausnahme von Elektroherden, ist dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Dies gilt nicht für Kunden mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.
- 13 Messeinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen**
- 13.1 Der Netzbetreiber stellt die vom Kunden in Anspruch genommene Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vor-

- schriften entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- 13.2 Der Kunde hat für die Mess- und Steuereinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Er hat den Kunden anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber bringt die Mess- und Steuereinrichtungen an, überwacht, unterhält und entfernt diese.
- 13.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 13.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Netzbetreiber, so wird er diesen vor Antragstellung benachrichtigen.
- 13.5 Die Kosten der Prüfung trägt der Netzbetreiber, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.
- 14 Messung, Berechnungsfehler**
- 14.1 Die Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber oder seinem Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers bzw. seines Beauftragten vom Kunden selbst abgelesen.
- 14.2 Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung kann der Netzbetreiber, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Netznutzungsvertrages oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfs, Zwischenablesungen vornehmen bzw. vornehmen lassen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3 Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 14.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 15 Vertragsstrafe**
- 15.1 Gebraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe verlangen. Diese wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu 10 Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Allgemeinen Tarif berechnet.
- 15.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 16 Abrechnung/Zahlung/Verzug**
- 16.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten mit 2,50 Euro pro Mahnung berechnen.
- 17 Aufrechnung**
- Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 18 Netztrennung**
- 18.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen des Kunden von seinem Netz zu trennen und die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Netztrennung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Anlagen abzuwenden
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen von Netznutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Hierzu zählt insbesondere der netzseitige Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers. Ggf. hat der Kunde Tonfrequenzsperrern auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen kann der Netzbetreiber die Anlagen zwei Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 18.3 Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 18.1 und 18.2 unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für

die Beendigung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat.

#### **19 Datenaustausch**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die für die Abwicklung des Anschlussnutzungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu verändern sowie Dritten (z.B. dem Übertragungsnetzbetreiber oder Lieferanten) in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

#### **20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

#### **21 Schlussbestimmungen**

21.1 Als besondere technische Bedingungen gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“. Der Netzbetreiber kann die TAB ändern, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

21.2 Der Netzbetreiber kann die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Kunden schriftlich bekannt geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.

## **Stadtwerke Hockenheim**